

Es ist nach alledem begreiflich, daß sich auch die Arbeitgeber zusammenschlossen, um die Übergriffe der Gewerksvereine abzuwehren. Die Arbeitgeberverbände suchen Arbeitseinstellungen zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie in der Regel die Arbeiter ausperren. Den äußeren Anstoß zu ihrer raschen Entwicklung gab der fünf Monate dauernde Weberausstand in Crimmitschau i. Sa. im Winter 1903/04.

Die elterliche Gewalt.

Die Machtbefugnisse, die die Eltern von Natur über ihre Kinder haben, sind im BGB. (§§ 1626—1698) als elterliche Gewalt bezeichnet. Sie entspricht der vormundtschaftlichen Schutzgewalt. Jedoch ist der Vater *f r e i e r* gestellt als ein Vormund.

Die elterliche Gewalt steht nicht dem Vater allein, sondern beiden Eltern zu. Freilich wird sie vom Vater in erster Linie ausgeübt. Es besteht aber insofern eine Teilung der elterlichen Gewalt, als die Mutter neben dem Vater für die Person der (kleinen) Kinder zu sorgen berechtigt und verpflichtet ist.

Die Mutter, sofern sie nicht minderjährig ist, übt die elterliche Gewalt allein aus, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist; oder wenn er verhindert (Gefängnis) oder unfähig (geisteskrank) ist, für seine Kinder zu sorgen.¹⁾ Es kann aber der Mutter ein *B e i s t a n d* (Beirat) gestellt werden, wenn es der Vater angeordnet hat, oder wenn es die Mutter selbst wünscht, z. B. bei schwieriger Vermögensverwaltung. Verheiratet sich die Mutter wieder, so verliert sie die elterliche Gewalt. Für ihre Kinder wird, wie bei Minderjährigkeit der Mutter, ein Vormund bestellt. — Das BGB. bestimmt folgendes:

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

§ 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

¹⁾ In den beiden letzten Fällen steht die elterliche Gewalt rechtlich noch dem Vater zu, sie wird nur tatsächlich von der Mutter ausgeübt; in den beiden ersten Fällen dagegen steht sie auch rechtlich der Mutter zu.